

Aktenzeichen: 4 AZR 916/77

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 22. August 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT § 4; Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 i.d.F. vom 17. März 1975;
TVG § 1 (Fahrtkostenzuschuß)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 916/77

11 (12) Sa 250/77 Düsseldorf

Verkündet am
22. August 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. August 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Metzger für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Juni 1977 - 11 Sa 250/77 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 24. November 1976 - 3 (5) Ca 588/76 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten der Rechtsmittelinstanzen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Die am 15. November 1951 geborene Klägerin ist seit dem 15. Oktober 1975 bei der Beklagten beschäftigt, zunächst als Praktikantin in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis und später als Erzieherin in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Die Beklagte gewährt seit 1929 den bei ihr Beschäftigten Fahrgelderstattung für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte innerhalb der Stadtgrenzen W . Die nach den Richtlinien vom 26. November 1974 bestehende Regelung wird in einem Merkblatt des Personalamtes der Beklagten, das den neueintretenden Arbeitnehmern üblicherweise zum Dienstantritt übergeben wurde, wie folgt beschrieben:

"Jahresfahrkarte, Fahrgelderstattung

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (jedoch nur innerhalb der Stadtgrenzen W) wird Ihnen auf Antrag eine Jahresfahrkarte der W Stadtwerke AG zur Verfügung gestellt, sofern eine Beschäftigung auf Dauer zu erwarten ist und das Eintrittsdatum vor dem 30. Juni liegt. Der Eigenanteil beträgt 20 % des Wertes der Jahresfahrkarte. Er wird Ihnen in vierteljährlichen Raten von Ihren Dienstbezügen einbehalten. Sofern sie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine Jahresfahrkarte in Anspruch nehmen, werden Ihnen 80 % der nachgewiesenen Kosten für Wochenkarten und Carnets erstattet. Das gleiche gilt bei Benutzung der Bundesbahn."

Aufgrund dieser Regelung, auf die die Beklagte bei Stellenangeboten regelmäßig hinwies, erhielt die Klägerin bis einschließlich Januar 1976 einen Fahrtkostenzuschuß von 24,-- DM monatlich.

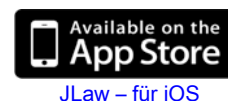
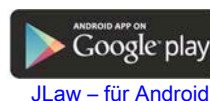
In dem vom Hauptamt der Beklagten herausgegebenen Amtsblatt vom 30. Januar 1976 beschränkte der Oberstadtdirektor der Beklagten mit Rückwirkung auf den 1. Februar 1976 die Erstattung von Fahrgeldern beträchtlich. Davon wurde auch die Klägerin betroffen.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß ihr der aufgrund einer betrieblichen Übung erworbene Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß nicht einseitig entzogen werden könne. Auf die fehlende Schrift-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

form des § 4 Abs. 2 BAT könne sich die Beklagte nicht berufen. Die Berufung hierauf sei rechtsmißbräuchlich.

Die Klägerin hat daher beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 240,-- DM netto (monatlich 24,-- DM ab 1. Februar 1976 bis 30. November 1976) mit 4 % Zinsen ab 24. November 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und ausgeführt, daß sich die Klägerin auf eine betriebliche Übung nicht berufen könne, da sich mangels Wahrung der konstitutiven Schriftform des § 4 Abs. 2 BAT ein stillschweigender, aus dem Arbeitsvertrag ergebender Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß nicht habe bilden können. Die Berufung auf die fehlende Schriftform sei auch nicht rechtsmißbräuchlich.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, daß es sich bei der Fahrtkostenzuschußregelung um eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag handele, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gem. § 4 Abs. 2 BAT bedürfe. Das gelte auch dann, wenn der Anspruch auf eine betriebliche Übung zurückzuführen sei. Denn die betriebliche Übung ergänze und konkretisiere den Einzelarbeitsvertrag, wirke aber nicht unmittelbar und normativ auf diesen ein. Da es an der Einhaltung der Schriftform nach § 4 Abs. 2 BAT fehle und die Berufung hierauf keine unzulässige Rechtsausübung (§ 242 BGB) darstelle, sei somit der Entzug der bislang von der Beklagten gewährten anteiligen Fahrtkostenerstattung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle innerhalb der Stadtgrenzen W rechtlich nicht zu beanstanden. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf eine anteilige Fahrtkostenerstattung.

Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann aus Rechtsgründen nicht beigetreten werden. Die Klägerin hat auch weiterhin



- 4 -

einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf anteilige Erstattung der Fahrtkosten.

Die beklagte Stadt gewährt seit dem Jahre 1929 ihren Bediensteten einen Fahrtkostenzuschuß zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle. Allen neueintretenden Arbeitnehmern läßt sie ein Merkblatt zugehen, das über die Voraussetzungen und den Umfang des Fahrtkostenzuschusses Auskunft gibt.

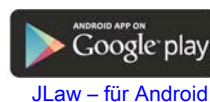
Auch der Klägerin ist bei ihrem Eintritt in die Dienste der Stadt als Praktikantin im Jahre 1975 der Fahrtkostenzuschuß zugesagt worden; sie hat den Fahrtkostenzuschuß seither auch immer erhalten. Auf diesen durch mündliche Vereinbarung oder möglicherweise auch nur durch konkludente Handlung oder betriebliche Übung (vgl. hierzu BAG AP Nr. 11 zu § 242 BGB Betriebliche Übung) begründeten und zum Inhalt des Arbeitsvertrages gewordenen Fahrtkostenzuschuß hat die Klägerin auch weiterhin einen arbeitsvertraglichen Anspruch. § 4 Abs. 2 BAT, der für Nebenabreden - und bei der Fahrtkostenregelung handelt es sich um eine Nebenabrede (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 4 BAT; BAG AP Nr. 1 zu § 4 MTB II) - die Schriftform konstitutiv vorschreibt, stand und steht der Entstehung dieses Anspruches nämlich nicht entgegen. Denn für die Klägerin galt bei ihrer Einstellung nicht der BAT, sondern der Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten bzw. Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 17. März 1975, der keine dem § 4 Abs. 2 BAT vergleichbare oder entsprechende Regelung vorsieht. Gleiches gilt für das ergänzend zur Anwendung kommende Berufsbildungsgesetz.

Der unter der Geltung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes formlos wirksam vereinbarte Anspruch auf anteilige Fahrtkostenerstattung ist durch die Überleitung der Klägerin in ein zunächst befristetes und sodann unbefristetes Arbeitsverhältnis weder beeinträchtigt noch beseitigt worden. Denn bei § 4 Abs. 2 BAT handelt es sich um eine sog. Abschlußnorm (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 4 BAT), der grundsätz-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lich keine Rückwirkung zukommt. Eine Abschlußnorm, insbesondere aber eine Formvorschrift, will in der Regel nur die neu begründeten Arbeitsverhältnisse erfassen. Bestehende Vereinbarungen, die nach bisherigem Recht wirksam begründet worden sind, sollen grundsätzlich unberührt bleiben (Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Anm. 128). Auch das von der Beklagten angeführte sog. Ordnungsprinzip steht dieser rechtlichen Beurteilung nicht entgegen (vgl. dazu BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Für die Anwendung des Ordnungsprinzips ist schon deshalb kein Raum, weil der BAT keine vergleichbare Regelung über die Zahlung von Fahrtkostenzuschüssen kennt, durch die die bisherige Fahrtkostenregelung hätte verdrängt werden können. Zudem würde die für die Klägerin günstigere Individualabsprache über die anteilige Fahrtkostenerstattung Vorrang haben (vgl. Wiedemann-Stumpf, aaO, § 4 Anm. 226 m.w.N.).

Durch die im Amtsblatt der Stadt W vom 30. Januar 1976 herausgegebene und den Bediensteten durch Aushang am Schwarzen Brett ab 4. Februar 1976 bekannt gemachte Verfügung über die Erstattung von Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist mithin der Anspruch der Klägerin auf anteilige Fahrtkostenerstattung nicht weggefallen. Das gilt auch dann, wenn darin eine Teilkündigung bzw. ein Widerruf (vgl. dazu BAG AP Nr. 1 zu § 620 BGB Teilkündigung mit Anm. von Hueck) oder eine Änderungskündigung gesehen werden könnte. Denn eine Teilkündigung wäre nur dann zulässig, wenn sie von den Arbeitsvertragsparteien ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 620 BGB Teilkündigung; BAG AP Nr. 2 zu § 242 BGB Betriebliche Übung), was vorliegend aber nicht der Fall ist. Eine Änderungskündigung scheitert dagegen schon an der fehlenden Mitbestimmung des Personalrates (§ 72 Abs. 1 Ziff. 8 LPersVG NRW).

Auf die Revision der Klägerin war daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 24. November 1976 zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Jobs Dr. Röhsler
Metzger Dr. Richter

